

Synoptische Darstellung

Bisherige Fassung	Neue Fassung Änderungen sind gekennzeichnet durch Fettdruck
Satzung über die Wohnungserhebungen der Stadt Erlangen bezüglich des „Erlanger Mietenspiegels“	Satzung über die Wohnungserhebungen der Stadt Erlangen bezüglich des „Erlanger Mietenspiegels “ (Mietenspiegelsatzung – MietS)
<p>§ 1 Art und Zweck der Erhebung</p> <p>(1) Die Stadt Erlangen führt auf Stichprobenbasis in periodischen Abständen eine Wohnungserhebung durch.</p> <p>(2) Zweck der Erhebung ist es, regelmäßig ein aktuelles und wirklichkeitsgetreues Bild über den Erlanger Wohnungsmarkt zu gewinnen und mit diesen Angaben einen Mietenspiegel für die Stadt Erlangen zu erstellen bzw. fortzuschreiben.</p>	<p>§ 1 Art und Zweck der Erhebung</p> <p>(1) Die Stadt Erlangen führt auf Stichprobenbasis in periodischen Abständen eine Wohnungserhebung durch.</p> <p>(2) Zweck der Erhebung ist es, regelmäßig ein aktuelles und wirklichkeitsgetreues Bild über den Erlanger Wohnungsmarkt zu gewinnen und mit diesen Angaben einen Mietenspiegel für die Stadt Erlangen zu erstellen bzw. fortzuschreiben.</p>
...	
<p>§ 3 Durchführung und Erhebung</p> <p>(1) Die Erhebungen werden bei einer repräsentativen Auswahl von Wohnungen (= Erhebungseinheiten) bei Wohnungsinhabern und/oder Wohnungseigentümern und/oder Wohnungsverwaltern durchgeführt.</p> <p>(2) Die zu erfragenden Angaben sind freiwillig.</p> <p>(3) Auswahlgrundlagen sind die Statistische Gebäudedatei, das Melderegister und die städtische Hausgebührendatei. Es werden jeweils Stichproben gezogen. Die Angaben können schriftlich oder mündlich erhoben werden.</p>	<p>§ 3 Durchführung und Erhebung</p> <p>(1) Die Erhebungen werden bei einer repräsentativen Auswahl von Wohnungen (= Erhebungseinheiten) bei Wohnungsinhabern und/oder Wohnungseigentümern und/oder Wohnungsverwaltern durchgeführt.</p> <p>(2) Die zu erfragenden Angaben sind freiwillig.</p> <p>(3) Auswahlgrundlagen sind die Statistische Gebäudedatei, das Melderegister und die städtische Hausgebührendatei. Es werden jeweils Stichproben gezogen. Die Angaben können schriftlich, mündlich oder elektronisch erhoben werden.</p>
...	

<p>§ 7 Veröffentlichung</p> <p>Die Ergebnisse der Erhebung sind unter Beachtung des Statistikgeheimnisses öffentlich zugänglich zu machen (Mietspiegel). Der Mietspiegel ist gegen ein Schutzzentgelt von 3 EURO abzugeben.</p>	<p>§ 7 Veröffentlichung</p> <p>(1) Die Ergebnisse der Erhebung sind unter Beachtung des Statistikgeheimnisses öffentlich zugänglich zu machen (Mietspiegel).</p> <p>(2) Der Mietspiegel wird in gedruckter Form gegen eine Schutzgebühr abgegeben. Darüber hinaus wird der Mietspiegel digital im Internet kostenlos zur Verfügung gestellt.</p>
<p>....</p>	